

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Führt die Umstellung auf die getrennte Entwässerungsgebühr automatisch zu Gebührenerhöhungen und rechnet das Abwasserwerk mit Mehreinnahmen?

Durch die Einführung der getrennten Gebühr werden die Kosten nicht erhöht, sondern neu verteilt und verursachergerecht veranlagt. Auch werden vom Abwasserwerk keine Mehreinnahmen erzielt. Durch die Umverteilung sind die Folgen unterschiedlich. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass diejenigen weniger bezahlen müssen, die ein Haus mit vielen Personen bewohnen und über verhältnismäßig kleine versiegelte Flächen verfügen. Für Wohnhäuser mit wenigen Bewohnern, jedoch im Verhältnis dann größeren versiegelten Flächen, ist mit einer höheren Belastung zu rechnen.

Wie wird die getrennte Entwässerungsgebühr berechnet?

Die getrennte Gebühr besteht aus den Kostenblöcken Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach dem Frischwassermaßstab (Wasserverbrauch) berechnet. Der Gebührensatz wird jedoch niedriger als bisher.

Die Gebührensatzfestsetzung für den Niederschlagswasseranteil erfolgt nach bebauten und befestigten, an den Kanal angeschlossenen, Flächen.

Wer ist zur Abgabe des Fragebogens verpflichtet?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte mitzuwirken und Auskunft zu erteilen. Außerdem besteht die Verpflichtung, den Fragebogen vollständig und unterschrieben zurückzusenden.

Werden Angaben verweigert, so kann das Abwasserwerk die bebauten und befestigten Flächen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Diese Pflicht ergibt sich aus § 6 a der Gebühren- und Abgabesatzung für Entwässerungsanlagen der Stadt Altena.

Welche Flächen dürfen abgekoppelt werden?

Grundsätzlich besteht bei einem vorhandenen Misch- oder Regenwasserkanal Anschluss- und Benutzungszwang. Dachflächen von Gebäuden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen abgekoppelt werden.

Für Gebäudeflächen, die bisher kein Regenwasser in den Kanal einleiten, ist der Nachweis zu erbringen bzw. die Erlaubnis / die Genehmigung vorzulegen, dass das Regenwasser ordnungsgemäß versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

Dagegen dürfen befestigte Flächen, wie Hauseingänge, Garageneinfahrten u.a., entsiegelt werden.

Wie werden nicht angeschlossene Flächen berechnet?

Gebühren werden nur für bebaute und versiegelte Flächen erhoben, von denen das Regenwasser in die Kanalisation geleitet wird. Für nicht angeschlossene Flächen werden keine Gebühren erhoben (siehe auch Hinweise auf Seite 1).

Wie werden gepflasterte und versiegelte Flächen berechnet?

Als bedingt wasserdurchlässig gelten Öko-Pflaster und Rasengittersteine. Dabei ist zu beachten, dass der Untergrund auch geeignet sein muss, das Regenwasser aufzunehmen. Für diese Flächen können Ermäßigungen bis zu 25 % gewährt werden.

Als befestigte Flächen gelten Verbundsteinpflaster, Platten, Asphalt, Beton oder andere wasserundurchlässige Flächen. Diese Flächen werden zu 100 % berechnet.

Wie werden Dachflächen berechnet?

Berechnet wird der Grundriss des Gebäudes plus Dachüberstand und Vordach.

Beispiel: Gebäudegrundriss = 8 m Breite, 13 m Länge, Dachüberstand je Seite = 0,50 m, Vordach = 6 qm.

$9 \text{ m (Breite + 2 x Dachüberstand)} \times 14 \text{ m (Länge + 2 x Dachüberstand)} + 6 \text{ qm (Vordach)} = 132 \text{ qm}$

Werden Ermäßigungen für Zisternen und Regentonnen gewährt?

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW angegebene Niederschlagsmenge im Sauerland beträgt im Mittelwert jährlich rund 1.330 mm. Danach fallen 1,33 cbm Regenwasser pro 1 qm Dachfläche, bei 100 qm Dachfläche = 133 cbm, an.

Für Zisternen und Regentonnen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt werden, ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen. Ein Garten wird üblicherweise nur wenige Monate im Jahr und in einer regenarmen Zeit bewässert.

Für Zisternen können auf Antrag unter Berücksichtigung der oben angegebenen Niederschlagsmengen Ermäßigungen gewährt werden, wenn Regenwasser für Toilette oder Waschmaschine entnommen wird.

Hinweis: Die Nutzung von anfallenden Niederschlags- oder Brunnen-/ Quellwasser als Brauchwasser ist dem Abwasserwerk anzuzeigen. Wer versäumt, dies mitzuteilen, handelt ordnungswidrig.